

**Satzung für die Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung
der Universität zu Lübeck**

Vom 4. August 2022 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 58)

§ 1

Errichtung der Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung

Die Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEsF) ist ein Ausschuss des Senates der Universität zu Lübeck.

§ 2

Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der KEsF

- (1) Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung der Forschung gewährt die KEsF Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte in den in § 5 Absatz 1 genannten sicherheitsrelevanten Fällen. Darüber hinaus fördert sie innerhalb der Universität zu Lübeck die Bewusstseinsbildung für sicherheitsrelevante Aspekte der Forschung.
- (2) Soweit für ein sicherheitsrelevantes Vorhaben innerhalb oder außerhalb der Universität zu Lübeck auch die Zuständigkeit einer anderen Kommission in Betracht kommt, insbesondere die Ethikkommission, und die Zuständigkeitsverteilung nicht klar geregelt ist, setzt sich die KEsF mit anderen Kommissionen in Verbindung; beide Kommissionen sollen dann eine Vereinbarung über die Zuständigkeit treffen.
- (3) Unabhängig von der Beratung durch die KEsF bleibt die Verantwortung der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers für sein Handeln bestehen.
- (4) Die KEsF arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt einschlägig nationale und internationale Empfehlungen. Dabei legt sie den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik zugrunde.
- (5) Die KEsF sorgt für eine angemessene Schulung und Fortbildung ihrer Mitglieder.

§ 3

Zusammensetzung und Mitglieder

- (1) Die KEsF besteht aus mindestens sieben Mitgliedern unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen. Die Mitglieder müssen über Forschungserfahrung verfügen und sollen in der Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen bewandert sein. Bei der Zusammensetzung ist gemäß § 4

Absatz 2 Satz 5 HSG zu gewährleisten, dass Studierende, Promovierende sowie Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes bei der Besetzung in Form der Mitgliedschaft beteiligt werden.

- (2) Die Mitglieder der KEsF werden vom Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Davon abweichend werden Studierende und Promovierende für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zum Mitglied ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Die KEsF wählt in der ersten konstituierenden Sitzung mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied, auch falls es Vorsitzende oder Vorsitzender ist, vom Senat mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für restliche Amtsperiode ein neues Mitglied gewählt und bestellt werden.
- (5) Die Namen der Mitglieder der KEsF werden veröffentlicht.

§ 4

Rechtsstellung der KEsF und ihrer Mitglieder

- (1) Die KEsF und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.
- (2) Die KEsF berichtet einmal pro Jahr, gegebenenfalls in angemessen anonymisierter Form, dem Senat und dem „Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Nationalen Akademie Leopoldina (nachfolgend: Gemeinsamer Ausschuss) über ihre Tätigkeit.

§ 5

Verfahrenseröffnung

- (1) Mitglieder der Universität zu Lübeck sollen sich vor der Durchführung eines Forschungsvorhabens von der KEsF beraten lassen, wenn erheblich sicherheitsrelevante Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben mit dem Forschungsvorhaben verbunden sind. Sicherheitsrelevante Risiken bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produktion oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können. Gleiches gilt, wenn während der Durchführung eines Forschungsvorhabens sicherheitsrelevante Risiken erkennbar werden.
- (2) Die KEsF wird auf schriftliches Gesuch von Antragstellerinnen oder Antragsteller tätig. Sie bietet auch, vor allem in Zweifelsfällen, mündliche oder schriftliche Beratung darüber an, ob eine Antragsstellung angezeigt ist.

- (3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann ihr oder sein Gesuch ändern oder zurücknehmen
- (4) Das Gesuch soll eine kurze laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der sicherheitsrechtlichen Aspekte des Vorhabens enthalten. Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.
- (5) Die KEsF kann auch Hinweise Dritter zu sicherheitsrelevanter Forschung zum Thema der Befassung machen. Auch für diese Hinweise gilt die Vertraulichkeit nach § 6 Absatz 2. Die KEsF ist nicht dazu verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen. Sie ist weiter in Fällen zuständig, die aus rechtlichen Gründen einer Sicherheitsbewertung durch eine KEsF bedürfen.

§ 6 Verfahren

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft die KEsF ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Sie oder er lädt die KEsF ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, wenn sie nicht im Einverständnis aller Mitglieder verkürzt wird. Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der KEsF.
- (2) Die Sitzungen der KEsF sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der KEsF sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachter, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die Arbeit der KEsF administrativ unterstützen.
- (3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben sowie von der KEsF eingeholte Gutachten und Stellungnahmen einzusehen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann vor der Stellungnahme durch die KEsF angehört werden; auf ihren oder seinen Wunsch hin ist er anzuhören. Die KEsF kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.
- (4) Die KEsF kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und Gutachten einholen. Sie kann von Antragstellerinnen oder Antragstellern und anderen Betroffenen – auch bereits zur Vorbereitung ihres Beschlusses – ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Auch die Antragstellerin oder der Antragsteller kann Sachkundige seiner Wahl beteiligen. Mitglieder der Universität zu Lübeck müssen der KEsF wahrheitsgemäß Auskunft und Zugang zu relevanten Dokumenten geben, soweit Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsgründe nach der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Berechtigte Interessen von Hinweisgeberinnen oder Hinweisgebern sind zu schützen, soweit dies im Rahmen eines fairen Verfahrens möglich ist. Ihre Namen sollen nur dann offengelegt werden, wenn sich eine Betroffene oder ein Betroffener ansonsten nicht sachgerecht verteidigen kann oder die Glaubwürdigkeit einer Hinweisgeberin oder eines Hinweisgebers zu prüfen ist.

- (5) Die KEsF kann in Fällen von grundlegender Bedeutung eine Beratung durch den Gemeinsamen Ausschuss einholen. Dabei hat sie ihre Anfrage mit einer substantiierten eigenen Bewertung zu verbinden.
- (6) Jährlich führt die KEsF mit beteiligten Forschenden in der Universität zu Lübeck einen Workshop zur Diskussion von ethischen Grundfragen der Sicherheit und zur Bewusstseinsbildung für sicherheitsrelevante Aspekte durch.
- (7) Die KEsF unterhält eine Internetseite.
- (8) Die Ergebnisse der Sitzungen der KEsF sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Die KEsF stellt – vorbehaltlich weitergehender rechtlicher Anforderungen – durch Beschluss fest, dass sie das jeweilige Forschungsvorhaben im Hinblick auf sicherheitsrelevante Risiken beraten hat. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z. B. zur Risikominimierung, rechtlich und ethisch vertretbar erscheint.
- (2) Die KEsF ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder mittels digitaler Medien an der Sitzung teilnimmt und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (3) Die KEsF entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die KEsF dies beschließt; dieser Beschluss kann ebenfalls im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Die KEsF soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.
- (5) Jedes Mitglied der KEsF kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.
- (6) Die Entscheidung der KEsF ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Stellungnahmen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen. Über alle Entscheidungen informiert die oder der Vorsitzende den Senat.

§ 8

Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte

- (1) Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten Risiken, die während der Durchführung des Forschungsprojektes auftreten und die in § 6 Absatz 1 genannten Schutzziele betreffen könnten, ist die oder der Vorsitzende unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die KESF kann in diesem Fall ihre zustimmende Bewertung ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen des Forschungsvorhabens empfehlen. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 9

Gebühren, Entschädigung und Haftung

- (1) Für die Prüfung und Beratung von Forschungsvorhaben fallen keine Gebühren an.
- (2) Die Mitglieder der KESF erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
- (3) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der KESF ist ausgeschlossen.

§ 10

Geschäftsführung

Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der KESF. Als Geschäftsstelle der KESF fungiert die Geschäftsstelle der MINT-Sektionen. Die KESF kann sich eine Geschäftsordnung geben.